## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 26 (1879)

31 (31.7.1879)

urn:nbn:de:gbv:45:1-582047

# Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährl. Pranum.=Preis 50 &

1879.

Donnerstag, 31. Juli.

**№**. 31.

## Gefundene Sachen.

1 goldene Tuchnadel. Verschiedene Taschentücher. Schlüffel. Rosenkranz. Löffel. Korb mit Blechtopf. 1 Stück schwarzes Zeug.

## Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Stadtcasse pro 1877/78 liegt vom 20. dies. bis 2. künft. Monats auf dem Rathhause zur öffent= lichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Juli 17. v. Schrenck.

2) Der Voranschlag der katholischen Schule für 1. Mai 1879/80 wird vom 24. dies. bis zum 6. künft. Monats in der Registratur des Rathhauses ausliegen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, 1879 Juli 19.

Geset, betreffend den Verkehr mit Nahrungs: mitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegen: ständen. Vom 14. Mai 1879.

(Schluß.)

§ 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zusstimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verstaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

5000 p140 mool 3

§ 7.

Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Bersordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

\$ 8

Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androben.

§ 9.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Einstritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Gelbstrafe bis zu eintausenbfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

> 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Berfehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder ver-

fäljdyt;

2. wer wissentlich Nahrungs- ober Genußmittel, welche verdorben ober nachgemacht ober verfälscht sind, unter Berschweigung dieses Umstandes verkauft ober unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11.

Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahr= lässigkeit begangen worden, so tritt Gelbstrafe bis zu einhundert= fünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Chrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Ansberen als Nahrungs= oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben, die menschliche

Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsoder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Ver-

febr bringt:

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß=, Trink= oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorsauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Bersuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

#### § 13.

War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe fann auf Zuläffigkeit von Polizeiaufficht

erfannt werden.

#### § 14.

Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigteit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat dis zu drei Jahren zu erkennen.

#### § 15.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten, oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

### § 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffent= lich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzusordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## \$ 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Berantwortlicher Redacteur: Beseler. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.